

Bekanntmachung

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Sachgebiet 42 – Gewässerschutz - Abfallrecht
Az. 42-6410.03-0022-2023-st

**Wasserrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;
Errichtung Durchlass am Geroldsbach, Fl.-Nrn. 3566 und 3571 Gemarkung Markt
Nordheim, Markt Markt Nordheim;
Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Gegenstand:

Der Markt Markt Nordheim plant die Ausweisung des Gewerbegebietes „Mühlpfanne“ am östlichen Ortsrand des Kernortes. Hierzu ist eine Erschließungsstraße von der westlich angrenzenden Kreisstraße NEA 31 über den Geroldsbach erforderlich.

Im Rahmen der Ausführung der Erschließungsstraße soll der bisher offen fließende Geroldsbach (Flurstück 3566, Gemarkung Markt Nordheim, Gewässer 3. Ordnung) auf eine Länge von 8 m in einem Rechteckprofil gefasst werden.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da das Gewässer wesentlich umgestaltet werden soll.

Nach § 68 Abs. 1 WHG benötigt der Gewässerausbau grundsätzlich eine Planfeststellung durch das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

Soweit für den Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann auch anstelle einer Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden.

Der Markt Markt Nordheim beantragte mit Antragsunterlagen der b-a-u ingenieurgesellschaft mbH vom Juli 2024 die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG.

Für das hier beantragte wasserwirtschaftliche Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob der beantragte Erdwall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert.

Bei der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung

Unterhalb der geplanten Erschließungsstraße soll der Geroldsbach (Flurstück 3566, Gemarkung Markt Nordheim, Gewässer 3. Ordnung) auf eine Länge von 8 m mit einem Durchlass (Rechteckprofil 4500 x 1100 mm) ausgebaut werden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der geplante Ausbau des Geroldsbaches für eine Erschließungsstraße steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbegebiet (2 gewerbliche Flächen mit rd. 0,5 ha). Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben bzw. Tätigkeiten sind nicht betroffen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf der Gesamtlänge des Ausbaus von 8 m im Rechteckprofil wird Boden und Wasserfläche in Anspruch genommen.

Gehölze werden nicht beseitigt.

Der Lebensraum im Geroldsbach bleibt unverändert für dort angepasst lebende Kleintiere. Die Beeinträchtigung des Fisch- bzw. Tierbestands (Fische, Teichfrösche) im Gewässer Geroldsbach bleibt unverändert. Eine nachteilige Belastung der im Gewässer vorkommenden Fische und des Makrozoobenthos durch den geplanten Ausbau des Geroldsbaches ist nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Mit dem geplanten Ausbau des Geroldsbaches ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Umweltverschmutzungen oder Belästigungen und Gesundheitsgefährdungen von Menschen sind durch den Betrieb nicht möglich.

Geruchsbelastung

Mit dem Ausbau des Geroldsbaches ist keine Geruchsbelastung verbunden.

Gewässerbelastung

Mit dem geplanten Ausbau des Geroldsbaches ist keine Gewässerbelastung zum Ist-Zustand verbunden.

Lärmbelastung

Ggf. ist eine geringfügige Lärmbelastung während der Baumaßnahme zu erwarten. Im Übrigen ist durch die zwei zusätzlichen Bauplätze im Gewerbegebiet keine maßgebliche

Erhöhung der Verkehrsbelastung zu erwarten, da die Kreisstraße NEA 31 mit ca. 481 Kfz/Tag eine weitaus höhere Verkehrsbelastung aufweist als der Zu- und Abfahrtsverkehr.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Die verwendeten Stoffe und Technologien für den Ausbau des Geroldsbaches entsprechen dem Stand der Technik und sind als unbedenklich einzustufen.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird wie folgt bewertet: Da die Gesamtanlage dem Stand der Technik entspricht und keine maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile zur Ausführung kommen, wird die Anfälligkeit für Störfälle als sehr gering eingestuft.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit erkennbar. Auch die Trinkwasserversorgung wird nicht beeinträchtigt. Der Geroldsbach liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes „Markt Nordheim“ (Verordnung Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet Markt Nordheim vom 19./20.10.2009).

2. Standort des Vorhabens

2. 1 Bestehende Nutzung des Gebiets (Nutzungskriterien)

Das geplante Baugebiet mit gewerblichen Flächen befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Markt Nordheim. Das Landschaftsbild wird durch Siedlungsbebauung und südlich der geplanten Gewerbeflächen durch zwei Gewerbebetriebe, sowie angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Gärten geprägt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Der untersuchte Standort für den Ausbau des Geroldsbaches entspricht bereits im Bestand keinem natürlichen „Gelände“ (Ausführung des Steges für Fußgänger, Befestigung der Sohle des Geroldsbaches). Damit sind Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (z. B. Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) durch den geplanten Ausbau des Geroldsbaches auf eine Länge von ca. 30 m nicht beeinträchtigt.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Vorliegend wurden für alle besonders geschützten Gebiete im Sinne der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG geprüft, ob diese im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen bzw. aufgrund der anlagenbedingten Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet des Geroldsbachs nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG). Durch das Vorhaben sind aber durch die Fassung im Rechteckprofil keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss zu befürchten, da nachgewiesen wurde, dass durch den Durchlass mindestens die Abflussmengen durchgeleitet werden können wie durch die übrigen Durchlässe in Markt Nordheim. Damit ist selbst auch bei einem hundertjährlichen Hochwasser kein Aufstau zu erwarten.

Weder die übrigen in Anlage 3 Nr. 2.3 ff. des UVPG genannten gemäß Bundesnaturschutzgesetz geschützten Gebiete noch Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG werden von dem Vorhaben beeinträchtigt bzw. berührt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Umweltschutzgüter, Schutzgutfunktionen und sonstige Aspekte einer nachhaltigen Umweltvorsorge sind lokal begrenzt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Durch den geplanten Ausbau des Geroldsbaches (Länge im Bereich Erschließungsstraße ca. 8 m und Gesamtlänge ca. 30 m), ändert sich das betroffene geographische Gebiet gegenüber dem Bestand nicht wesentlich. Insofern ergibt sich auch keine Erhöhung oder Veränderung der Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Das ist hier nicht gegeben.

3.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Gegenüber der vorhandenen Bestandssituation werden die ggf. auftretenden Auswirkungen als sehr gering bewertet.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die baulichen Maßnahmen werden mit Sicherheit die o. g. Auswirkungen haben.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Abgesehen von den dauerhaft bleibenden Auswirkungen, die der Gewässerabschnitt, wenn er gefasst ist, auf die Natur hat, werden lediglich während der Bauarbeiten zeitlich begrenzte Lärmemissionen auftreten, ansonsten sind keine zusätzlichen Emissionen durch die Maßnahme zu erwarten. Ggf. können während der Bauphase Feinsedimente in das Gewässer eingetragen werden.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit dem Ausbau des Geroldsbaches und dem Straßenbau für die Erschließungsstraße ist möglich, hat aber nur geringfügige Auswirkungen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Es wird versucht während der Bauphase, der Eintrag von Feinsedimenten möglichst zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen sind die Auswirkungen in Form von Lärm während der Bauphase nicht zu vermeiden. Gleiches gilt auch für die geringfügigen Auswirkungen der Einhausung des Gewässers auf den Wasserhaushalt und die Lebewesen im Bach.

Neustadt a.d.Aisch, den 22.08.2024

gez.
Geßler (Regierungsrat)